



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 05.12.2024

Amt: 66 Amt für Tiefbau und Verkehr

Verantwortlich: Stefan Sommerfeld, Verkehrsmanager - Amt 66

Vorlagennummer: 2024/66/783

TOP 4

Neue Mobilität - Bericht zum Testbetrieb eines E-Scooter-Verleihsystems und Diskussion über weiteres Vorgehen; Beschluss

Sachverhalt:

Seit April 2020 läuft in Kempten ein Testbetrieb in Zusammenarbeit mit der Firma Zeusscooters, bei dem bis zu 150 E-Scooter im Freefloating-System zugelassen sind. Der Betrieb wurde schrittweise auf das gesamte Stadtgebiet erweitert. Die Zusammenarbeit mit Zeusscooters gestaltet sich insgesamt positiv.

Wichtige Aspekte aus dem Testbetrieb:

- 1. Eigenwirtschaftlicher Betrieb: Der Verleihdienst wird ohne finanzielle Unterstützung der Stadt durchgeführt.
- 2. Geringer Verwaltungsaufwand: Es gibt nur vereinzelt Probleme mit falsch geparkten Scootern und Vandalismus.
- 3. Hindernis für sehbehinderte Menschen: Selbst korrekt abgestellte E-Scooter können ein Verkehrshindernis für sehbehinderte Personen darstellen.
- 4. Nutzung: Der Großteil der Fahrten in der Stadt wird mit privaten Scootern unternommen.

Ergebnisse des Testbetriebs:

Trotz positiver Aspekte konnte der Beitrag zur nachhaltigen Mobilität nicht nachgewiesen werden. Eine empirische Beweisführung ist schwierig. Hier muss auf Erkenntnisse von Untersuchungen zurückgegriffen werden, die an anderen Orten durchgeführt wurden. Demnach ersetzen E-Scooter oft zu Fuß gehen, Radfahren oder ÖPNV-Nutzung anstelle von Autofahrten, was den erhofften Effekt zur Reduzierung des motorisierten Verkehrs einschränkt. Das Fazit basiert auf Untersuchungen in Großstädten. In wie weit eine Übertragbarkeit für Mittelstädte geben ist, ist unklar.

Empfehlung der Stadtverwaltung:

Die Stadt empfiehlt, den E-Scooter-Verleih weiterhin zuzulassen, jedoch auf Grundlage einer klaren regulatorischen Grundlage. Dazu soll die Sondernutzungssatzung angepasst und die Regeln für den Betrieb von Verleihdiensten eindeutig definiert werden.

Regelungen für den Betrieb eines E-Scooterverleihsystems:

(1) Antrag und Qualifikation

Antragsteller, die eine Sondernutzungserlaubnis für den Betrieb eines E-Scooter-Verleihdienstes im Stadtgebiet Kempten beantragen, müssen ihre fachliche Qualifikation sowie die technische und betriebliche Eignung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes nachweisen.

(2) Einhaltung von Parkverbotszonen Der Betrieb von E-Scootern darf nur in den vom städtischen Verkehrsamt zugelassenen Bereichen erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass in Parkverbotszonen keine E-Scooter abgestellt werden.

(3) Freefloating-Betrieb

Der Verleihdienst erfolgt im Freefloating-System. Die Nutzer sind verpflichtet, die E-Scooter nur an genehmigten Orten innerhalb des zulässigen Stadtgebiets abzustellen.

(4) Störungsbehebung und Beseitigung beschädigter Fahrzeuge Der Betreiber ist verpflichtet, Störungen durch E-Scooter, wie unsachgemäß abgestellte oder verkehrsbehindernde Fahrzeuge, innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden zu beheben. Beschädigte oder defekte Fahrzeuge sind ebenfalls innerhalb von 24 Stunden zu entfernen.

(5) Höchstanzahl von Fahrzeugen

Im gesamten Stadtgebiet Kempten darf die Anzahl der eingesetzten E-Scooter zu keinem Zeitpunkt 150 Fahrzeuge überschreiten.

(6) Betriebszeiten

Der Betrieb der E-Scooter-Verleihdienste ist auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres beschränkt. Außerhalb dieses Zeitraums dürfen keine Fahrzeuge im Stadtgebiet betrieben oder abgestellt werden.

(7) Sondernutzungsgebühr

Für die Sondernutzung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 5 bis 20 EUR pro E-Scooter erhoben.

(8) Berichterstattung

Der Betreiber hat der Stadt Kempten regelmäßig Berichte über den Betrieb zur Verfügung zu stellen. Diese müssen Informationen über die Nutzeranzahl, die durchschnittliche Nutzungsdauer, die Nutzungshäufigkeit sowie die Start- und Endpunkte der Verleihvorgänge angeben. Die Daten sind in einer kartografischen Darstellung aufbereitet vorzulegen.

(9) Erlaubnisdauer und Verlängerung

Die Sondernutzungserlaubnis wird für eine Dauer von zwei Jahren erteilt. Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich, sofern der Betreiber die Bedingungen der Sondernutzung einhält und einen entsprechenden Verlängerungsantrag drei Monate vor Ende der Sondernutzungserlaubnis stellt.

(10) Nichteinhaltung und Kündigung

Bei Nichteinhaltung der in diesem Paragraphen festgelegten Pflichten kann die Sondernutzungserlaubnis nach einer einmalig erfolgten schriftlichen Mahnung durch die

2024/66/783 Seite 2 von 3

Stadt Kempten gekündigt werden. Der Betreiber ist in diesem Fall verpflichtet, alle E-Scooter innerhalb von 14 Tagen aus dem Stadtgebiet zu entfernen.

Vergabeverfahren:

Die Vergabe einer Betriebserlaubnis soll zukünftig über ein Ausschreibungsverfahren erfolgen, um einen geeigneten Dienstleister zu finden.

Begründung:

Der Testbetrieb hat gezeigt, dass der Betrieb eines E-Scooter-Verleihdienstes in Kempten eigenwirtschaftlich möglich ist und den städtischen Aufwand geringhält. Gleichzeitig ist es notwendig, durch eine Anpassung der Sondernutzungssatzung klare Regeln zu schaffen und durch ein Vergabeverfahren das Wettbewerbsrecht einzuhalten.

Beschluss:

Der Ausschuss für Mobilität beschließt, den E-Scooter-Verleih weiterhin im Stadtgebiet zu erlauben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sondernutzungssatzung anzupassen, um verbindliche Regeln für den Betrieb von E-Scooter-Verleihdiensten festzulegen. Die Vergabe des Betriebs soll im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgen, um einen geeigneten Anbieter zu ermitteln.

Anlagen:

- Präsentation

2024/66/783 Seite 3 von 3